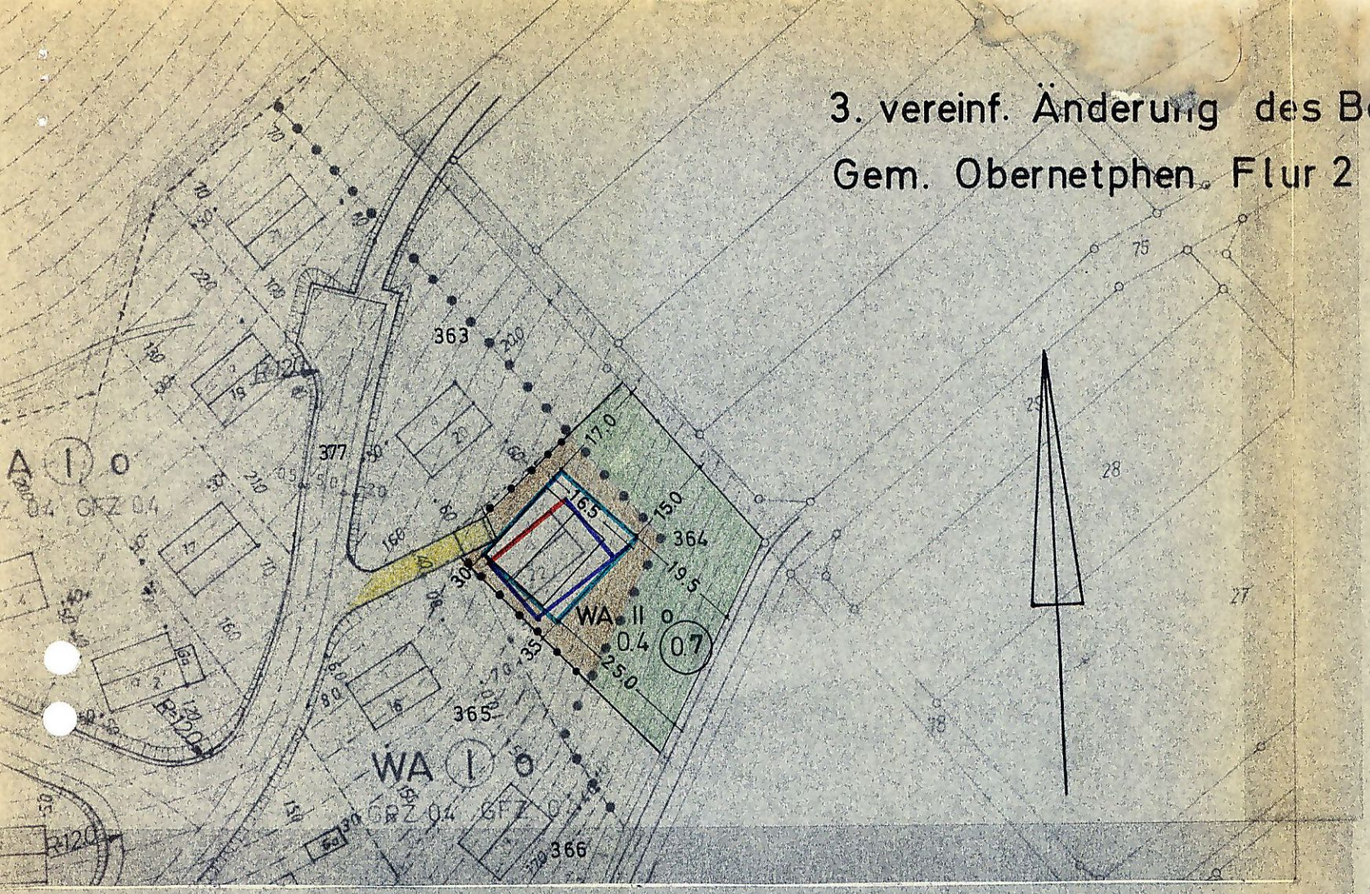
3. vereinf. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Hintere Junge Ecke"

Gem. Obernetphen. Flur 2 M.: 1: 1000



DIESE 3. ANDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. §§ 10 UND 13 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I S. 341) UND GEM. § 4 DER 1. DVO. ZUM BBauG VOM 29.11.1960 (GV. N.W. S. 433) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 25.3.1970 IN „VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR 2 „HINTERE JUNGE ECKE" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN

NETPHEN, DEN 26.3.1970

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 3. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 2 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl I. 341) AM 1.4.1970 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 3. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH

NETPHEN DEN 2.4.1970

DER GEMEINDEDIREKTOR

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE FÜR DAS FLURSTÜCK 364 WIRD ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT. DIE BAULINIE WIRD IN EINE BAUGRENZE UMGEWANDELT.

§ 2

DIE EINGESCHOSSIGE BAUWEISE WIRD IN EINE ZWEIGESCHOSSIGE BAUWEISE MIT EINER GESCHOSSFLÄCHENZAHL VON 0.7 UMGEWANDELT.

§ 3

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT

BEGRÜNDUNG:

DIE ÄNDERUNG DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE, DER GESCHOSSZAHL UND DER BAULINIE FÜR DAS FLURSTÜCK 364 WIRD DURCHGEFÜHRT, DAMIT TROTZ DES SEHR STEILEN GELÄNDES DIE ORDNUNGSGEMÄSSE ERRICHTUNG EINES WOHNHAUSES MÖGLICH WIRD. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG WERDEN VON DIESER ÄNDERUNG NICHT BERÜHRT.

ZEICHENERKLÄRUNG

- NEUE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAULINIEN
- NEUE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- ALTE FESTSETZUNG DER BAUGRENZEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ALLGEM. WOHNGEBIET
- Fl. f. d. FORSTWIRTSCHAFT
- NUTZUNGSGRENZE